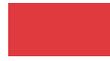
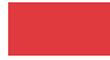




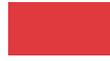
Hessisches Ministerium  
der Justiz



## Streitschlichtung



Schlichten ist besser als Richten.



Hessisches Ministerium  
der Justiz

Luisenstraße 13  
65185 Wiesbaden

[www.hmdj.hessen.de](http://www.hmdj.hessen.de)

Schlichten ist besser als Richten.

Hier sagen wir Ihnen, wie Sie einen Streit schnell, außergerichtlich und kostengünstig beilegen können.



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

*Im Dezember 2005 ist in Hessen das Zweite Gesetz zur außergerichtlichen Streitschlichtung in Kraft getreten. Damit ist es weiter möglich, bestimmte Streitigkeiten zunächst außergerichtlich zu schlichten, ohne gleich das zuständige Gericht anzurufen. Denn häufig ist es besser, mit Hilfe eines unparteiischen Dritten auf direktem Wege Frieden zu schaffen und durch selbst gefundene Vereinbarungen und Kompromisse schwelende Konflikte auszukurieren. Ich hoffe, dass diese Einrichtung der Streitschlichtung von Hessens Bürgern und Bürgerinnen weiter gut angenommen wird. Dann wird sie sehr bald gleichberechtigt sein neben der Möglichkeit, vor Gericht zu gehen, und dazu beitragen, Streitigkeiten schneller und gütlicher als bisher aus der Welt zu schaffen.*

*Wiesbaden, im April 2007*

**Jürgen Banzer**  
Hessischer Minister der Justiz

Ärger gibt es immer wieder

**Vielleicht haben Sie**

...Streit mit dem Grundstückseigentümer wegen eines Sturzes auf dem Bürgersteig bei Schneefall?

...Probleme mit Ihrem Nachbarn, weil seine Hecke zu nahe an der Grundstücksgrenze steht und Ihnen die Sicht nimmt?

... ständige Auseinandersetzungen mit Ihrem Mieter wegen Lärm und Geruchsbelästigung?

...Ärger mit Ihrem Kollegen, weil Sie in der Aufregung beleidigende Dinge gesagt haben, die Sie heute schon bedauern und gern zurücknehmen würden?

Und ... und ... und ...

Dies alles kann gute nachbarliche oder geschäftliche Beziehungen belasten, man beschimpft sich, die Atmosphäre wird vergiftet. Als letzter Ausweg bleibt oft nur der Gang zum Gericht.

## Nicht jeder Streit muss gleich in einen Prozess ausarten.

Zank- und Zoff-Situationen kennt jeder, zumindest aus dem Bekanntenkreis. Nicht selten treffen sich die Streitparteien vor Gericht wieder. Prozesse aber kosten Zeit, Geld und Nervenkraft. Darüber hinaus wird das Verhältnis zu dem Streitgegner meist irreparabel gestört, es kommt oft zum Abbruch aller Kontakte.

**Es geht auch anders**

Sie können versuchen, „Ihren“ Streit zunächst außerhalb eines Gerichts vor einer unabhängigen Güte oder Schlichtungsstelle beizulegen. Bei der Durchführung einer Schlichtung vermittelt eine unparteiische, erfahrene dritte Person. Hierdurch besteht die Möglichkeit, den Streit schneller, kostengünstiger und unbürokratischer als in einem Gerichtsverfahren beizulegen. Die persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zu Ihrem Streitgegner werden in geringerem Maße belastet. In manchen Fällen sind Sie jetzt sogar verpflichtet, die Streitschlichtung durchzuführen. Lesen Sie mehr darüber auf den nächsten Seiten.

## Erst schlichten, dann richten.

Bei manchen zivilrechtlichen Streitigkeiten ist die Anrufung eines hessischen Gerichts erst dann zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass bei einer vorherigen Streitschlichtung keine Einigung erzielt werden konnte.

**Das heißt also:**  
**Schlichtung hat Vorfahrt!**



### Eine Güte- oder sonstige Schlichtungsstelle muss angerufen werden bei

- bestimmten nachbarrechtlichen Streitigkeiten,
- Streitigkeiten wegen Verletzungen der persönlichen Ehre mit Ausnahme von Ehrverletzungen in Presse und Rundfunk.

Hier ist die sogenannte „obligatorische“, also zwingende Streitschlichtung vorgeschrieben.

#### **Wichtig:**

**Die Durchführung der Schlichtung ist nur dann erforderlich, wenn die Parteien in Hessen wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.**



## Schlichter oder Richter?

Wenn es beispielsweise um erbschafts- oder vermögensrechtliche Streitigkeiten geht, wenn ein Ehepartner Gewalt anwendet, das Familienvermögen verschleudert oder wenn Unterhaltspflichten verletzt werden, dann steht es Ihnen frei, entweder einen Schlichter oder einen Richter anzurufen.

Das Gleiche gilt auch, wenn Sie zum Beispiel Grundstücksansprüche geltend machen wollen, wenn ein Wechsel geplatzt ist oder wenn Sie sich gegen eine Pfändung oder Räumungsklage wehren müssen.



**Hier haben Sie die Wahl, ob Sie eine Schlichtungsstelle anrufen oder gleich vor Gericht ziehen wollen:**

- bei Streitigkeiten in Familiensachen,
- bei vorangegangenen Mahnverfahren,
- bei Ansprüchen, die im Urkunden oder Wechselprozess geltend gemacht werden,
- bei Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen,
- in weiteren speziell geregelten Angelegenheiten

(Abänderungsklagen nach § 323 ZPO; Nachforderungsklagen oder Verlangen einer Sicherheit nach § 324 ZPO; Klagen auf Anerkennung eines ausländischen Urteils; Widerklagen und Klagen, die binnen einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind; Wiederaufnahmeverfahren; Duldungsklagen aus gewerblichem Bereich der antragstellenden Parte; Anträge im Adhäsionsverfahren; Klagen aus sonstigen Vorschriften, nach denen ein obligatorisches Vorverfahren angeordnet ist).

In den oben genannten Fällen ist selbstverständlich auch die sogenannte „fakultative“, also freiwillige Streitschlichtung möglich.

**Wichtig:**  
Eine Güte- oder sonstige Schlichtungsstelle können Sie jederzeit freiwillig anrufen.

## Obligatorisch oder fakultativ?

### Zu deutsch: Müssen oder können.

Wie Sie bereits gelesen haben, unterscheidet das Gesetz zwischen der sogenannten **obligatorischen** – also verpflichtenden – Streitschlichtung, zu deren Durchführung Sie ggf. verpflichtet sind (s. Seite 6 - 7), und der **fakultativen** – also freiwilligen – Streitschlichtung (s. Seite 8 - 9).

Das obligatorische Schlichtungsverfahren führt das Schiedsamt, das in jeder hessischen Gemeinde eingerichtet ist, oder eine andere von der Landesjustizverwaltung anerkannte Gütestelle nach Maßgabe ihrer jeweiligen Verfahrensordnung durch.

#### **Wichtig:**

**Diese Stelle müssen Sie anrufen, wenn das Schlichtungsverfahren Voraussetzung für einen gerichtlichen Prozess ist und Sie das Verfahren einseitig beantragen.**



Im fakultativen Schlichtungsverfahren können Sie sich statt dessen, wenn beide Parteien einvernehmlich versuchen wollen sich zu einigen, auch an eine sonstige Gütestelle oder an einen Rechtsanwalt oder Notar wenden. Zu diesen Gütestellen gehören auch z.B. die Gütestellen der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, der Innungen oder die Schlichtungsstellen des Kfz- oder Reinigungsgewerbes.

#### **Wichtig:**

**wenn das Schlichtungsverfahren vor einer anerkannten Gütestelle durchgeführt worden ist, kann aus einer Schiedsvereinbarung vollstreckt werden. Andererseits kann das Verfahren vor einer sonstigen Güte- oder Schlichtungsstelle eventuell kostengünstiger sein. Auch verfügen diese Stellen über spezielle Fachkenntnisse, die für Sie von Vorteil sein können.**

Ein Verzeichnis der wichtigsten Güte- und Schlichtungsstellen finden Sie am Ende dieser Broschüre.



## So läuft's vor dem Schiedsamt.

### **Wichtig:**

Das Gesetz regelt nur den Ablauf des obligatorischen Schlichtungsverfahrens vor dem Schiedsamt. Für das fakultative Schlichtungsverfahren gelten die Verfahrens- und Gebührenvorschriften, die sich die jeweiligen Gütestellen selbst gegeben haben.

### **Wer ist zuständig?**

Für das obligatorische Verfahren ist das Schiedsamt zuständig, in dessen Bezirk die Gegenpartei wohnt. Eine abweichende Regelung kann von den Parteien schriftlich vereinbart werden.

### **Wie wird ein Schlichtungsverfahren beantragt?**

Der erforderliche Antrag ist bei dem zuständigen Schiedsamt schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. Er muss die Namen und Anschriften der Parteien enthalten und eigenhändig unterschrieben sein.

Ferner soll er den Gegenstand des Streites bezeichnen sowie Angaben darüber enthalten, was Sie erreichen möchten.



### **Wie bereiten Sie sich auf das Verfahren vor?**

Sie sollten sich den Sinn des Schlichtungsverfahrens vor Augen führen: unter Vermittlung einer erfahrenen neutralen Person soll versucht werden, den Streit gütlich beizulegen und einen unerfreulichen gerichtlichen Prozess zu vermeiden. Hierfür kann es hilfreich sein, sich auch in die Position des Streitgegners hineinzusetzen und sich zu überlegen, wie ein möglicher Kompromiss aussehen könnte.



## Was passiert beim Schlichtungstermin?

Ort und Zeit der nicht öffentlichen Verhandlung werden von dem Schiedsamt bestimmt. Grundsätzlich sind beide Parteien verpflichtet, zu dem Termin persönlich zu erscheinen. Wenn der Antragsgegner nicht erscheint, kann gegen ihn ein Ordnungsgeld verhängt werden. Sie können zu dem Termin mit einem Rechtsanwalt oder sonstigen Beistand kommen, zwingend erforderlich ist dies aber nicht. Die Streitsache wird von der Schiedsfrau oder dem Schiedsmann mit den Parteien erörtert; Ziel ist eine gütliche Einigung. Zeugen und Sachverständige, die auf Bitten einer Partei freiwillig erscheinen, können gehört werden; es ist auch möglich, dass Beweisgegenstände in Augenschein genommen werden. Eine förmliche Beweisaufnahme wie in gerichtlichen Verfahren findet jedoch nicht statt.

## Auf das Ergebnis können Sie gespannt sein:

Das erfolgreiche Schlichtungsgespräch endet mit der Protokollierung der Vereinbarung, die von beiden Parteien und der Schiedsperson unterzeichnet werden muss. Aus diesem Vergleich kann ggf. die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Kommt es zu keiner Einigung, erteilt das Schiedsamt eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Schlichtung, die dem Gericht bei Klageerhebung vorzulegen ist.

## Mit Schlichten können Sie sich einiges ersparen.

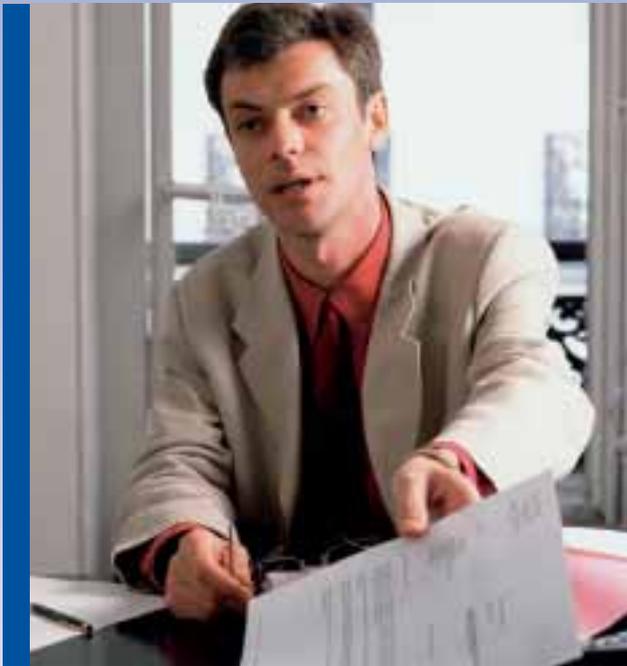
Für die Schlichtung bei den Schiedsämtern entstehen Gebühren in Höhe von 11 bis 37,5 Euro nebst im Einzelfall verursachter Auslagen. Die konkrete Höhe der Gebühr richtet sich danach, ob „nur“ ein Schlichtungsverfahren durchgeführt wird oder ein Vergleich geschlossen wird. Außerdem kann die Gebühr nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der kostenpflichtigen Person und aufgrund der Schwierigkeit der Angelegenheit auf maximal 37,5 Euro erhöht werden. Die Kosten der sonstigen Gütestellen werden von diesen selbständig festgesetzt.



## Gemeinsam kommt man weiter.

Wenn Sie diese Broschüre bis hierher aufmerksam gelesen haben, sind Ihnen die Vorteile der außergerichtlichen Streitschlichtung sicher ganz deutlich geworden:

Gemeinsam wird ein Kompromiss erarbeitet, mit dem beide Parteien leben können - und das so schnell, unbürokratisch und kostengünstig wie möglich.



- Das Ergebnis der Verhandlung bestimmen Sie. Unter Vermittlung eines erfahrenen und kompetenten Schlichters wird gemeinsam eine Lösung des Streites erarbeitet. Es gibt keine Gewinner und Verlierer. Deshalb wird es in aller Regel auch nicht notwendig sein, aus einer vor dem Schiedsamt geschlossenen Vereinbarung die Zwangsvollstreckung zu betreiben.
- Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens hemmt die Verjährung. Bei einem Verfahren vor einer sonstigen Gütestelle wird die Verjährung gehemmt, wenn beide Parteien mit dem Verfahren einverstanden sind. Sie erleiden also auch insofern keinen Nachteil.
- Eine Einigung vor einer Güte- oder sonstigen Schlichtungsstelle wird regelmäßig unbürokratischer, schneller und kostengünstiger sein als ein Gerichtsverfahren.

**Geld, Zeit und Nerven sparen im Schlichtungsverfahren.**

## Jede Menge Kontakte

Hier finden Sie - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - die wichtigsten Ansprechpartner sowie Güte- und Schlichtungsstellen.

### Schiedsämter

Es gibt in Hessen ca. 730 Schiedsämter; diese sind bei allen Städten und Gemeinden eingerichtet. Auskünfte über Anschriften und Sprechstunden erteilen die Gemeindeverwaltungen, die Amtsgerichte oder die Polizeidienststellen.



## Bislang anerkannte Gütestellen

### **Bau-Schlichtungsstelle bei der Handwerkskammer Rhein-Main**

Emil-von-Behring-Straße 5  
60439 Frankfurt am Main  
Tel.: 0 69/95 809-0

### **Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main**

Bockenheimer Anlage 36  
60322 Frankfurt am Main  
Tel.: 0 69/170 098-01

### **Vorstand der Rechtsanwaltskammer Kassel**

Karthäuser Straße 5a  
34117 Kassel  
Tel.: 05 61/12 021

### **Vereinigung der Haus- Grund- und Wohnungseigentümer Hanau-Land e.V.**

- für die Mitglieder -  
Varangéviller Straße 54  
63486 Bruchköbel  
Tel.: 0 61 81/90 70 21

### **Verband Wohneigentümer Hessen e.V.**

- für seine Mitglieder -  
Neuhansstr. 22  
61440 Oberursel  
Tel.: 0 61 71/21 811

### **Rechtsanwalt Joachim Drinhaus**

Hauptstraße 50  
65843 Sulzbach (Taunus)  
Tel.: 0 61 96/57 41 00

## Sonstige Gütestellen

### **Verbraucherberatung Borken**

Bahnhofstr. 36b  
34582 Borken  
Tel.: 056 82/73 02 30

### **Verbraucherberatung Darmstadt**

Luisenplatz 6 / Carregalerie  
64283 Darmstadt  
Tel.: 0 61 51/27 99 90

### **Verbraucherberatung Erbach**

Am Treppenweg 10  
64711 Erbach  
Tel.: 0 60 62/36 03

### **Verbraucher-Zentrale Hessen e. V.**

Große Friedberger Straße 13-17  
60313 Frankfurt am Main  
Tel.: 0 18 05/97 20 10

### **Verbraucherberatung Fulda**

Karlstraße 2  
36037 Fulda  
Tel.: 06 61/7 74 53

### **Verbraucherberatung Gießen**

Südanlage 4  
35390 Gießen  
Tel.: 06 41/7 62 34

### **Verbraucherberatung Kassel**

Bahnhofsplatz 1  
34117 Kassel  
Tel.: 05 61/77 29 34

### **Verbraucherberatung Rüsselsheim**

Marktstraße 29  
65428 Rüsselsheim  
Tel.: 0 61 42/6 32 68

### **Verbraucherberatung Wiesbaden**

Luisenstraße 19  
65185 Wiesbaden  
Tel.: 06 11/37 80 81

### **Industrie- und Handelskammer Darmstadt**

Rheinstraße 89  
64295 Darmstadt  
Tel.: 0 61 51/8 71-0

### **Industrie- und Handelskammer Dillenburg**

Am Nebelsberg 1  
35685 Dillenburg  
Tel.: 0 27 71/8 42-0

### **Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main**

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main  
Tel.: 0 69/21 97-12 80

### **Industrie- und Handelskammer Friedberg**

Goetheplatz 3  
61169 Friedberg (Hessen)  
Tel.: 0 60 31/6 09-0

### **Industrie- und Handelskammer Fulda**

Heinrichstraße 8  
36037 Fulda  
Tel.: 06 61/2 84-0

### **Industrie- und Handelskammer Gießen**

Lonystraße 7  
35390 Gießen  
Tel.: 06 41/79 54-0

**Industrie- und Handelskammer  
Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern**  
Am Pedro-Jung-Park 14  
63450 Hanau  
Tel.: 0 61 81/92 90-0

**Industrie- und Handelskammer  
Kassel**  
Kurfürstenstraße 9  
34117 Kassel  
Tel.: 05 61/78 91-0

**Industrie- und Handelskammer  
Limburg**  
Walderdorffstraße 7  
65549 Limburg a.d. Lahn  
Tel.: 0 64 31/2 10-0

**Industrie- und Handelskammer  
Offenbach**  
Frankfurter Straße 90  
63067 Offenbach am Main  
Tel.: 0 69/82 07-0

**Industrie- und Handelskammer  
Wetzlar**  
Friedenstraße 2  
35578 Wetzlar  
Tel.: 0 64 41/94 48-0

**Industrie- und Handelskammer  
Wiesbaden**  
Wilhelmstraße 24-26  
65183 Wiesbaden  
Tel.: 06 11/15 00-0

**Handwerkskammer Rhein-Main  
Hauptverwaltung Darmstadt**  
Hindenburgstraße 1  
64295 Darmstadt  
Tel.: 0 61 51/30 07-0

**Handwerkskammer Rhein-Main  
Hauptverwaltung Frankfurt**  
Bockenheimer Landstraße 21  
60325 Frankfurt am Main  
Tel.: 0 69/9 71 72-0

**Handwerkskammer Kassel**  
Scheidemannplatz 2  
34117 Kassel  
Tel.: 05 61/78 88-0

**Handwerkskammer Wiesbaden**  
Bierstädter Straße 45  
65189 Wiesbaden  
Tel.: 06 11/1 36-0

**Schiedsstelle des Kfz-Gewerbes  
Bergstraße**  
Werner-von-Siemens-Straße 30  
64625 Bensheim  
Tel.: 0 62 51/13 80

**Schiedsstelle des Kfz-Gewerbes  
Darmstadt**  
Virchowstraße 15  
64295 Darmstadt  
Tel.: 0 61 51/35 12 30

**Schiedsstelle des Kfz-Gewerbes  
Dieburg und Odenwaldkreis**  
Alfred-Kehrer-Straße 2  
64711 Erbach  
Tel.: 0 60 62/9 59 50

**Schiedsstelle des Kfz-Gewerbes  
Frankfurt und MTK**  
Heerstraße 149  
60488 Frankfurt am Main  
Tel.: 0 69/9 76 51 30

**Schiedsstelle des Kfz-Gewerbes  
Fulda**

Rabanusstraße 33  
36037 Fulda  
Tel.: 06 61/90 2240

**Schiedsstelle des Kfz-Gewerbes  
Gelnhausen**

Brentanostraße 2-4  
63571 Gelnhausen  
Tel.: 0 60 51/9 22 80

**Schiedsstelle des Kfz-Gewerbes  
Oberhessen**

Goethestraße 10  
35390 Gießen  
Tel.: 06 41/97 49 00

**Schiedsstelle des Kfz-Gewerbes  
Kassel**

Scheidemannplatz 2  
34117 Kassel  
Tel.: 05 61/7 84 84 85

**Schiedsstelle des Kfz-Gewerbes  
Limburg - Weilburg**

Schiede 32  
65549 Limburg  
Tel.: 0 64 31/9 14 60

**Schiedsstelle des Kfz-Gewerbes  
Marburg**

Umgehungsstraße 1  
35043 Marburg  
Tel.: 0 64 21/9 50 90

**Schiedsstelle des Kfz-Gewerbes  
Offenbach**

Markwaldstraße 11  
63073 Offenbach am Main  
Tel.: 0 69/89 30 65

**Schiedsstelle des Kfz-Gewerbes  
Wetzlar**

Seibertstraße 4  
35576 Wetzlar  
Tel.: 0 64 41/4 25 67

**Schiedsstelle des Kfz-Gewerbes  
Wiesbaden - Rheingau-Taunus**

Rheinstraße 36  
65185 Wiesbaden  
Tel.: 06 11/37 20 95

**Schlichtungsstelle für ärztliche  
Behandlungen der  
Landesärztekammer Hessen**

Im Vogelsgesang 3  
60488 Frankfurt am Main  
Tel.: 0 69/9 76 72-161 o. 1 62

**Schlichtungsstelle bei der  
Landes Zahnärztekammer Hessen**

Rhonestraße 4  
60528 Frankfurt am Main  
Tel.: 0 69/42 72 75-0

**Schlichtungsstelle bei der  
Landestierärztekammer Hessen**

Bahnhofstraße 13  
65527 Niedernhausen  
Tel.: 0 61 27/90 75-0

**Schieds- und Schlichtungsstelle  
bei der Landesapothekerkammer  
Hessen**

Am Leonhardsbrunn 5  
60487 Frankfurt am Main  
Tel.: 0 69/979 50 90 o. 979 50 913

**Schlichtungsausschuss bei der  
Ingenieurkammer des Landes  
Hessen**

Gustav-Stresemann-Weg 6  
65189 Wiesbaden  
Tel.: 06 11/97 45 70

**Steuerberaterkammer Hessen**

Gutleutstraße 175  
60327 Frankfurt am Main  
Tel.: 0 69/15 30 02-0

**Rechtsanwalts- und Notarkammer  
Frankfurt am Main**

Bockenheimer Anlage 36  
60322 Frankfurt am Main  
Tel.: 0 69/17 00 98 01  
(Rechtsanwaltskammer),  
Tel.: 0 69/17 00 98 02  
(Notarkammer)

**Rechtsanwalts- und  
Notarkammer Kassel**

Karthäuserstraße 5a  
34117 Kassel  
Tel.: 05 61/1 20 21

**Architekten- und  
Stadtplanerkammer Hessen**

Mainzer Straße 10  
65185 Wiesbaden  
Tel.: 06 11/17 38-0

**Impressum****Herausgeber:**

Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Luisenstraße 13  
65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 / 322780

Telefax: 0611 / 322691

E-Mail: [pressestelle@hmdj.hessen.de](mailto:pressestelle@hmdj.hessen.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Sandra Kranz

**Gestaltung:**

Muhr, Partner für Kommunikation, Wiesbaden,  
[www.muhr-partner.com](http://www.muhr-partner.com)

**Druck:**

JVA Darmstadt

**Stand:** Januar 2007

**Hinweis:**

Als Online-Fassung finden Sie diese Publikation  
auch auf den Internetseiten des  
Ministerium der Justiz.